

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb	Drucksachen-Nr. 658/2007	
	X	Öffentlich
		Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	12.12.2007	Beratung
Rat	18.12.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der II. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Zu Nr. 11:

Im Rahmen einer Prüfung der Mengenbilanzen der Kompostierungsanlage Birkerhof wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit ein Teil der angelieferten Grünabfälle nicht über die Waage der Annahmestation erfasst wurde. Dies betraf den größten Teil der durch PKW mit Anhänger angelieferten und mit einem Pauschalentgelt abgerechneten Grünabfälle. Während Kleinanlieferungen von Kofferraum- und Kombiladungen in die Container der Annahmestation entleert und diese nach Verwiegung zur Kompostierungsanlage gefahren wurden, haben Anlieferer mit PKW-Anhänger die Grünabfälle überwiegend unmittelbar zur Kompostierungsanlage hochgefahren und dort im Anlieferbereich entleert. Der durch die nicht erfassten Mengen entstandene Verarbeitungsaufwand wird durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nachträglich mit den Gebühren für die Grünabfallverwertung berechnet.

Im Hinblick auf die festgestellten Mengendifferenzen wurde eine Gesamtanalyse der Grünabfallanlieferungen bezogen auf Mengen, Herkunft und Kosten durchgeführt. In diesem Rahmen erfolgt seit Mitte August 2007 eine Verwiegung aller Grünabfallanlieferungen mittels Anhänger. Zudem wurden alle privaten Anlieferer für die Dauer von sieben Wochen zur örtlichen Herkunft der Grünabfallmengen befragt.

Hierbei stellte sich heraus, dass während dieses Zeitraumes 74,2 % der insgesamt 1.897 Anlieferungen aus Bergisch Gladbach und 25,8 % aus anderen Kommunen, insbesondere der Gemeinde Kürten, stammten.

Kosten Kleinmengenanlieferung:

Bei der Analyse der Mengenstrukturen und der anfallenden Kosten wurden die Werte für die Monate Januar bis September zugrunde gelegt und soweit erforderlich auf das Gesamtjahr hochgerechnet. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Grünabfallmenge aus Kleinanlieferungen in 9 Monaten	807,05 t
Anzahl der Anlieferungen :	
7.982 Kofferraumladungen	
2.489 Kombiladungen (Faktor 2)	
Durchschnittsgewicht je Kofferraumladung	62,27 kg
Durchschnittsgewicht je Kombiladung	124,54 kg
BAV – Gebühren Grünabfallverwertung	53.305,65 €
Entgelteinnahmen	38.862,00 €
Restkosten Verwertung	14.443,65 €
Subvention Verwertung je angelieferte Kofferraumladung	1,11 €
Subvention Verwertung je angelieferte Kombiladung	2,22 €
Subvention Verwertung je Tonne	17,90 €

Bei den genannten Subventionsbeträgen sind die entstandenen Personal- und Sachkosten (Anlagenkosten, AfA und Zins) noch nicht berücksichtigt.

Nach Abzug der anteiligen Personal- und Sachkostenerstattung aus dem mit der AVEA GmbH geschlossenen Betriebsführungsvertrag verbleiben für die Annahmestation Restkosten in Höhe von ca. 38.000 € ohne Verwaltungskosten. Hinzu kommen Aufwendungen für AfA und Zins in Höhe von ca. 104.000 €. Die Gesamtkosten für den Betrieb der Annahmestation betragen damit ca. 142.000 €. Daraus ergeben sich je umgeschlagener Tonne Abfälle folgende Kosten:

Aufkommen Januar – September 2007	3.579 t
entspricht einem Jahresaufkommen von ca.	4.772 t
Kosten je Tonne umgeschlagener Abfälle	29,75 €
Kosten je Kofferraumladung Grünabfälle	1,85 €
Kosten je Kombiladung Grünabfälle	3,70 €

Ungedekte Kosten Kleinanlieferungen:

Gesamtsubvention aus Verwertung und Betriebskosten	
je Kofferraumladung Grünabfälle	2,96 €
je Kombiladung Grünabfälle	5,92 €

Um ein voll kostendeckendes Entgelt zu erreichen, müssten die bisherigen Pauschalentgelte von 3 € je Kofferraumladung und 6 € je Kombiladung verdoppelt werden.

Unter der Prämisse, dass ca. 25 % der Anlieferungen aus anderen Kommunen stammen, sind 2007 Kosten in folgender Höhe zugunsten der Fremdnutzer subventioniert worden:

2000 Kofferraumladungen á 3 €	6.000,00 €
600 Kombiladungen á 6 €	3.600,00 €
Subvention fremder Kleinanlieferer hochgerechnet jährlich ca.	12.800,00 €

Kostendeckungsgrad bei Anlieferungen mit Anhängern:

Die Berechnung des Kostendeckungsgrades für Anlieferungen mit Anhängern gestalten sich deutlich schwieriger, da hier die Inputwiegedaten des Jahres fehlen. In den 7 Wochen der Verwiegung im August / September 2007 zeigte sich folgendes Bild:

Mit Anhänger angelieferte private Grünabfälle	204,7 t
Anzahl der Anlieferungen	856
Durchschnittsgewicht je Anlieferung	239,1 kg
Kosten Verwertung BAV	13.520,44 €
Kosten Annahmestation	6.089,83 €
Gesamtkosten	19.610,27 €
Kosten je Anlieferung	22,91 €

Auch wenn bisher schon größere Mengen verworfen wurden, wäre bei diesen Anlieferungen wohl eine Verdoppelung des bisherigen Pauschalentgeltes von 10 € je Anlieferung erforderlich um eine Kostendeckung zu erreichen.

Ausgehend von 25 % Fremdnutzern ergibt sich für Fremdanlieferungen mit Anhänger bei ca. 1000 pauschal erhobenen Entgelten eine Subvention fremder Kleinanlieferer von geschätzt 10.000 €.

Insgesamt belasten die Fremdanlieferungen von Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof den städtischen Gebührenhaushalt jährlich mit ca. 22.000 – 25.000 €, dies entspricht 0,35 % der Restmüllgebühren.

Vorschlag zur künftigen Entgeltbemessung:

Das Angebot einer kostengünstigen Entsorgungsmöglichkeit für Grünabfälle trägt wesentlich zu einer Eindämmung wilder Grünabfallablagerungen in Grün- und Waldflächen bei und sollte daher nach Auffassung der Verwaltung für Einwohner von Bergisch Gladbach unverändert aufrecht erhalten bleiben. Dies gilt sowohl für die Anlieferung mit PKW und Kombis bei denen die bisherigen Entgeltsätze (3 € bzw. 6 €) beibehalten werden sollten, wie auch für Anlieferungen von Kleinmengen mit PKW-Anhängern, die im Hinblick auf eichrechtliche Normen ohnehin bis 100 kg pauschal abgerechnet werden müssen. Hierfür käme eine Pauschale von 7,50 € (bisher werden 10 € bis 1 m³ Volumen berechnet) in Betracht.

Die Annahme von Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof sollte auch zukünftig nicht auf Anlieferungen aus dem Stadtgebiet von Bergisch Gladbach beschränkt werden, da Fremdanlieferungen zur Deckung der Fixkosten beitragen und deren Wegfall zu einer Kostenerhöhung für die verbleibenden Anlieferungen führen würde.

Es wird damit jedoch aus abgabenrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht erforderlich, rechtssicher zwischen Anlieferungen aus Bergisch Gladbach und Fremdanlieferungen zu unterscheiden. Hierfür ist in § 25 Absatz 5 der Abfallsatzung vorgesehen, dass sich Anlieferer an den Annahmestellen ausweisen müssen, sofern deren Wohnort nicht bekannt ist.

Zu Nr. 12

Die Kompostierungsanlage Birkerhof mit Grünabfallannahme wird innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebes als BgA (Betrieb gewerblicher Art) geführt. Einnahmen, die nicht hoheitlicher Art sind, unterliegen daher voll der Steuerpflicht.

Das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen hat im Rahmen der kürzlich durchgeführten Betriebsprüfung des Abfallwirtschaftsbetriebes noch einmal klar herausgestellt, dass alle Einnahmen an der Kompostierungsanlage aus Geschäften mit Dritten umsatzsteuerpflichtig sind und auch im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung im Hinblick auf Gewerbe- und Kapitalertragssteuern steuerlich berücksichtigt werden müssen.

Es wird daher notwendig, die Entgelte für Fremdanlieferungen in der Neufassung der Nr. 12 der Entgeltordnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer festzulegen.

Soweit es sich um nicht hoheitliche Fremdgeschäfte handelt, besteht keine Überlassungspflicht der Grünabfälle an den BAV. Daher werden zukünftig alle nach Gewicht erfassten Anlieferungen (mit Anhänger) unmittelbar mit der AVEA GmbH als Betreiberin der Kompostierungsanlage abgerechnet. Hierdurch wird gegenüber der BAV-Gebühr, die zudem keine Umsatzsteuerausweisung zulässt, ein günstigerer Verarbeitungspreis erzielt. Da bei der Anlieferung mit Anhänger auch ein geringerer Betriebsaufwand durch den Entfall der Umladung durch Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes entsteht, kann hier ein kostendeckender Preis von rd. 75,63 € zzgl. MwSt. je Tonne zugrunde gelegt werden.

Der Zuschlag für die Annahme von Grobholz ist bei Fremdanlieferungen gegenüber den Anlieferungen aus Haushalten geringer, da auch hier die Verarbeitungskosten durch den Betreiber günstiger als die Gebühr des BAV für sonstige kompostierbare Abfälle ist und dieser kostendeckende Preis marktgerecht ist.

Bis zu einer Menge von 100 kg werden Anlieferungen mit Anhänger aus eichrechtlichen Gründen auch bei Fremdanlieferungen pauschal mit 9 € incl. MwSt. abgerechnet.

Der Pauschalsatz für Fremdanlieferungen von Kleinmengen in Kofferraum und Kombi liegt mit 5 € bzw. 10 € incl. MwSt. relativ etwas über dem Tonnagepreis von 90 € incl. MwSt. Dies ist gerechtfertigt, da diese Kleinmengen logistisch nicht von den an den BAV zu überlassenden hoheitlichen Grünabfallmengen getrennt gehalten werden können und die Gebühr des BAV rd. 12 % über dem Verarbeitungspreis der AVEA GmbH liegt. Zudem erfolgen hierbei der Umschlag und der Transport von Annahmestation zur Kompostierungsanlage durch städtische Mitarbeiter.

Die erwarteten höheren Einnahmen durch voll kostendeckende Abrechnung von Fremdanlieferungen wurden als Entlastung in der Kalkulation der städtischen Restmüllgebühren berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, umliegenden Kommunen eine Mitnutzung der Annahmestation für Grünabfälle auch durch deren Bürger zu den subventionierten Entgelten anzubieten, sofern diese die dann nicht gedeckten Kosten an den Abfallwirtschaftsbetrieb erstatten.

Zu Nr. 13

In der bisherigen Fassung der Entgeltordnung enthielt die Leistungsnummer 13 das Entgelt für die Sonderreinigung von Straßen mit Kehrmaschine.

Über diesen Entgelttatbestand wurden Sondereinsätze der Kehrmaschine auf öffentlichen Straßen abgerechnet, wenn zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen übermäßig verschmutzte Straßen (z.B. an Baustellen oder nach Unfällen) gereinigt wurden. Die Abrechnung erfolgte mit dem Auftraggeber oder einer Versicherung.

Im Rahmen der Betriebsprüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass diese Tätigkeit nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sei sondern eine umsatzsteuerpflichtige Leistung aus wirtschaftlicher Tätigkeit zugunsten Dritter darstelle. Im Hinblick darauf werden auch derartige Sondereinsätze der Kehrmaschinen wie bereits sonstige Drittaufträge (z.B. Reinigung von Firmengeländen) zukünftig über die EBGL GmbH durchgeführt und abgerechnet. Der Entgelttatbestand kann damit entfallen.

2. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgenden 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.2002 beschlossen:

A. Änderungen in II. Leistungen und Entgelte

1. Die Leistungsart Nr. 13 wird gestrichen. Die Leistungsart Nr. 12 wird Nr. 13.
2. Die Leistungsarten Nr. 11 und Nr. 12 werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze Anhänger bis 100 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	pauschal pauschal pauschal	3,00 6,00 7,50
12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze Anhänger bis 100 kg Anhänger, Transporter, LKW Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das 1,5 fache Entgelt berechnet.	pauschal pauschal pauschal t	Incl. 19 % MwSt: (netto in Klammern) 5,00 (4,20) 10,00 (8,40) 9,00 (7,56) 90,00 (75,63)

B. Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.